

§ 72

**Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten, oder
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. ²Die genannten juristischen Personen sind insoweit Familienkasse.

(2) Der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG obliegt die Durchführung dieses Gesetzes für ihre jeweiligen Beamten und Versorgungsempfänger in Anwendung des Absatzes 1.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder Arbeitsentgelt

1. von einem Dienstherrn oder Arbeitgeber im Bereich der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder
2. von einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, einem diesem unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverband oder einer einem solchen Verband angeschlossenen Einrichtung oder Anstalt

erhalten.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2 Bezeichneten eintreten.

(5) Obliegt mehreren Rechtsträgern die Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1) gegenüber einem Berechtigten, so ist für die Durchführung dieses Gesetzes zuständig:

1. bei Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit anderen Bezügen oder Arbeitsentgelt der Rechtsträger, dem die Zahlung der anderen Bezüge oder des Arbeitsentgelts obliegt;
2. bei Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge der Rechtsträger, dem die Zahlung der neuen Versorgungsbezüge im Sinne der beamtenrechtlichen Ruhensvorschriften obliegt;
3. bei Zusammentreffen von Arbeitsentgelt (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) mit Bezügen aus einem der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichne-

ten Rechtsverhältnisse der Rechtsträger, dem die Zahlung dieser Bezüge obliegt;

4. bei Zusammentreffen mehrerer Arbeitsentgelte (Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) der Rechtsträger, dem die Zahlung des höheren Arbeitsentgelts obliegt oder – falls die Arbeitsentgelte gleich hoch sind – der Rechtsträger, zu dem das zuerst begründete Arbeitsverhältnis besteht.

(6) ¹Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Kreis der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 Bezeichneten aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so wird das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle gezahlt, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. ²Dies gilt nicht, soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt bei dem Berechtigten nach § 63 zu berücksichtigen ist. ³Ist in einem Fall des Satzes 1 das Kindergeld bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat Berechtigte die Zahlung gegen sich gelten lassen.

(7) ¹In den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts ist das Kindergeld gesondert auszuweisen, wenn es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. ²Der Rechtsträger hat die Summe des von ihm für alle Berechtigten ausgezahlten Kindergeldes dem Betrag, den er insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert abzusetzen. ³Übersteigt das insgesamt ausgezahlte Kindergeld den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Rechtsträger auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.

(8) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 werden Kindergeldansprüche auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. ²Dies gilt auch für Fälle, in denen Kindergeldansprüche sowohl nach Maßgabe dieses Gesetzes als auch auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften bestehen.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lenggries

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 72

	Anm.	Anm.
I. Grundinformation zu § 72	1	
II. Rechtentwicklung des § 72.....	2	
		III. Bedeutung des § 72 und Verfahrensfragen
		3

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes
durch die Familienkasse des öffentlichen Rechts**

Anm.

Anm.

I. Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 1) 9

II. Öffentlich-rechtliche Dienstherrn und Arbeitgeber als Familienkasse (Abs. 1 Satz 2) 17

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes
durch Postnachfolgeunternehmen 20**

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und der Freien Wohlfahrtspflege 21**

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Vorübergehend Beschäftigte 24**

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger 28**

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Auszahlung des Kindergeldes bei Ausscheiden
oder Eintritt in den öffentlichen Dienst im
Laufe eines Monats 32**

**H. Erläuterungen zu Abs. 7:
Ausweis in der Gehaltsabrechnung;
Aufbringung aus der Lohnsteuer 38**

**I. Erläuterungen zu Abs. 8:
Abweichende Zuständigkeit für Kindergeld-
ansprüche aufgrund über- oder zwischen-
staatlicher Rechtsvorschriften 40**

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 72

Verwaltungsanweisungen: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DAFamESTG) v. 16.7.2012, BStBl. I 2012, 734, geändert in BStBl. I 2013, 882; H 72 EStH; Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) v. 1.7.2014, BStBl. I 2014, 918; Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht (DA-üzV), www.arbeitsagentur.de; Kindergeldmerkkblatt 2014, www.bzst.de.

1

I. Grundinformation zu § 72

Die Vorschrift regelt als Sonderfall die Durchführung des stl. Familienleistungsausgleichs nach dem X. Abschnitt des EStG für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs sind grds. die Familienkassen der Arbeitsagenturen zuständig. Sie setzen das Kindergeld fest und zahlen es auch aus. Unter den Voraussetzungen des § 72 sind dagegen – wie auch schon vor 1996 – die Familienkassen des öffentlichen Dienstes für die Durchführung des Familienleistungsausgleichs zuständig.

Die Vorschrift nimmt dafür in sieben Absätzen eine Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Familienkassen der Arbeitsagenturen und den Familienkassen des öffentlichen Dienstes vor und regelt in einem Absatz technische Fragen zur Auszahlung des Kindergeldes durch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes. Insoweit wird zunächst in Abs. 1 allgemein der Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes festgelegt, für den die Familienkassen des öffentlichen Dienstes die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes vornehmen (Anm. 9). Abs. 2 erweitert diesen Kreis der Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf Beamte und Versorgungsempfänger im Bereich der durch die Postprivatisierung gegründeten Nachfolgeunternehmen (Anm. 20). Dagegen bleiben die Familienkassen der Arbeitsagenturen zuständig für ArbN im Bereich der öffentlich-rechtl. Religionsgemeinschaften und der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3; Anm. 21), für nur vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigte Personen (Abs. 4; Anm. 24) und für Kindergeldansprüche von Angehörigen des öffentlichen Dienstes aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Abs. 8; Anm. 40). Zuständigkeitskonflikte zwischen den Familienkassen der Arbeitsagenturen und denen des öffentlichen Dienstes werden ebenfalls geregelt. Insoweit erfasst Abs. 5 den Fall, dass ein Kindergeldberechtigter von mehreren Rechtsträgern Bezüge oder Arbeitsentgelt erhält (Anm. 28), während Abs. 6 im Laufe eines Monats eintretende Zuständigkeitswechsel regelt (Anm. 32). Bei gemeinsamer Auszahlung des Kindergeldes mit dem Gehalt verlangt Abs. 7 eine gesonderte Ausweisung des ausgezahlten Kindergeldes; ferner bestimmt er, aus welchen Mitteln die öffentlichen ArbG das Kindergeld aufzubringen haben (Anm. 38).

2

II. Rechtsentwicklung des § 72

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. Vor §§ 62–78 Anm. 3 f.).

JStErgG 1996 v. 18.12.1995 (BGBl. I 1995, 1959; BStBl. I 1995, 786): Abs. 9 (jetzt Abs. 8) wurde angefügt.

StEntlG 1999 v. 19.12.1998 (BGBl. I 1998, 3779; BStBl. I 1999, 81): Abs. 9 aF wurde ua. infolge der Aufhebung des § 73 (Auszahlung durch privaten ArbG) neu gefasst. In Abs. 9 Satz 2 aF erfolgte eine Klarstellung über den Umfang der Zuständigkeit der Familienkasse des Arbeitsamts bei Fällen mit Auslandsbezug.

FamFördG v. 22.12.1999 (BGBl. I 1999, 2552; BStBl. I 2000, 4): In Anpassung an die Änderung des § 67 Abs. 2 wurde Abs. 7 aF redaktionell geändert.

2. FamFördG v. 16.8.2001 (BGBl. I 2001, 2074; BStBl. I 2001, 533): Mit Aufhebung des Abs. 7 aF sind Kindergeldanträge ab 2002 direkt bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. Die bisherigen Abs. 8 und 9 wurden die neuen Abs. 7 und 8.

3. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt v. 23.12.2003 (BGBl. I 2003, 2848): In Abs. 8 Satz 1 wurde der Begriff „Bundesanstalt“ durch „Bundesagentur“ ersetzt.

AuslAnsprG v. 13.12.2006 (BGBl. I 2006, 2915; BStBl. I 2007, 62): In Abs. 7 wurde der gesonderte Ausweis des Kindergeldes auf den Fall beschränkt, dass es zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird.

III. Bedeutung des § 72 und Verfahrensfragen

3

Abs. 1 bis 7 (aF) entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 45 Abs. 1 bis 3 BKGG aF. § 45 BKGG aF war ursprünglich nur als Übergangsvorschrift bis zum 31.12.1976 gedacht, um die Bundesanstalt für Arbeit zu entlasten. Als bald wurde hieraus jedoch eine Dauerregelung. Der Gesetzgeber erachtete es als zweckmäßig und wirtschaftlich, dass die öffentlichen ArbG auch weiterhin das Kindergeld auszahlen, denn wegen der Koppelung kindbezogener Gehaltsbestandteile (zB Orts- oder Familienzuschlag) an den Kindergeldanspruch hatten sie ohnehin die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Kindergeld zu prüfen (BTDrucks. 7/4243, 16). Den Erfordernissen der Verwaltungsökonomie trägt § 72 auch dadurch Rechnung, dass es für nur vorübergehend im öffentlichen Dienst Beschäftigte (Abs. 4) und für Fälle, in denen aus großen Fallzahlen gewinnbares Spezialwissen zu über- und zwischenstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist (Abs. 8), bei der Zuständigkeit der Arbeitsagentur verbleibt. Von Bedeutung ist die Vorschrift auch für die Finanzierung des Kindergeldes durch die Familienkassen des öffentlichen Dienstes, da Abs. 7 die Aufbringung aus der einzubehaltenden LSt bestimmt. Zur Kritik an der Regelung vgl. TREIBER in BLÜMICH, § 72 Rn. 1 [2/2012], der sich für eine Abschaffung des § 72 ausspricht.

Rechtsbehelfe: Auch wenn das Kindergeld durch den öffentlich-rechtl. Dienstherrn oder ArbG festgesetzt und ausgezahlt wird, handelt es sich seit dem 1.1.1996 gem. § 31 Satz 3 iVm. § 1 AO (Steuervergütung) um eine Abgabenangelegenheit, für die das Einspruchsverfahren nach §§ 347 ff. AO eröffnet ist. Entsprechend ist gegen Kindergeldfestsetzungen der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten juristischen Personen der Finanzrechtsweg (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 FGO) gegeben, da der öffentliche Dienstherr die Steuervergütung Kindergeld nach Abs. 1 Satz 2 als Familienkasse und damit als Finanzbehörde (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 AO) festsetzt; s. auch Anm. 17.

Einstweilen frei.

4–8

**B. Erläuterungen zu Abs. 1:
Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch
die Familienkasse des öffentlichen Rechts**

9 **I. Angehörige des öffentlichen Dienstes (Abs. 1 Satz 1)**

Steht Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 erfüllen (und die nicht unter die Ausnahmeregelungen des Abs. 2 oder 3 fallen), Kindergeld nach Maßgabe des EStG zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts festgesetzt und ausgezahlt. Angehörige des öffentlichen Dienstes sind folgende Personengruppen:

Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1):

► *Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis* ist ein gegenseitiges Rechtsverhältnis zwischen einer jPÖR (Dienstherr) und einer zur Wahrnehmung ihrer Funktionen in Anspruch genommenen natürlichen Person (Bediensteter). In einem öffentlich-rechtl. Dienst- und Treueverhältnis stehen insbes.:

- Beamte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Hierzu gehören Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf, auch soweit sie ein politisches Amt bekleiden (s. § 30 Abs. 1 und 2 BeamtStG);
- Richter des Bundes und der Länder;
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, nicht dagegen Wehrpflichtige.

Ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter, die keine Besoldung oder Versorgung, sondern nur Aufwandsentschädigung erhalten.

Siehe im Einzelnen Tz. V 1.3 Abs. 1 und 4 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2.1 Abs. 1 und 4 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734.

► *Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis*: Es besteht zB zu Ministern (§ 1 BMinG), Parlamentarischen Staatssekretären (§ 1 Abs. 3 ParlStG) und zu Bundesverfassungsrichtern.

► *Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis*: In ihm stehen Beamte im Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf (Anwärter und Referendare).

Empfänger von Versorgungsbezügen (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2): Damit sind die kindergeldberechtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes gemeint, die nicht mehr aktiv als Beamte, Richter oder Berufssoldaten ihren Dienst ausüben. Sie verlieren deshalb das Recht auf Dienstbezüge, erhalten aber stattdessen Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtl. Vorschriften. Erforderlich ist, dass es sich um laufende und nicht nur einmalige Versorgungsbezüge handelt. Erfasst werden auch Witwen und Witwer der Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtl. Grundsätzen erhalten im Wesentlichen frühere Mitglieder der Bundesregierung, der Landesregierungen und Parlamentarische Staatssekretäre. Siehe im Einzelnen Tz. V 1.3 Abs. 2 und 4 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2.1 Abs. 2 und 4 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734.

Arbeitnehmer einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3): § 72 ist weiterhin anwendbar auf ArbN des Bundes, eines Landes,

einer Gemeinde, eines Gemeindeverbands oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten und Praktikanten. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bezieht sich damit auf Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Das Rechtsverhältnis der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst ist das privatrechtl. begründete Dienstverhältnis zwischen einer natürlichen Person und einer jPöR. Nicht erfasst werden ArbN einer in privatrechtl. Rechtsform (zB AG, GmbH) organisierten Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung, selbst wenn ihr Anteilseigner zB allein der Bund, ein Land oder eine Gemeinde ist und sie öffentliche Aufgaben erfüllt. Entscheidend ist der Status der betreffenden Person, nicht die von ihr wahrgenommene Aufgabe (HELMKE in HELMKE/BAUER, Familienleistungsausgleich, § 72 Rn. 11 [4/2011]). Siehe im Einzelnen Tz. V 1.3 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2.1 Abs. 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734, und zu kommunalen Eigenbetrieben Tz. V 1.2 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2 Abs. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734.

Beurlaubung, Mutterschutzzeit, Elternzeit, Arbeitsunfähigkeit, Teilzeit- und geringfügige Beschäftigung berühren die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst nicht (s. FG München v. 6.10.2010 – 10 K 925/09, EFG 2011, 402, rkr., zum Fall der Beurlaubung). Die öffentlichen ArbG sind unabhängig vom Umfang der Beschäftigung und von der Zahlung von Bezügen oder Arbeitsentgelt zuständig (Tz. V 1.3 Abs. 5 und 6 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2.1 Abs. 5 und 6 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734; zum Sonderfall der beurlaubten Auslandslehrkraft s. Tz. V 2 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.4.1 Abs. 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734; s. Anm. 40). Für Personen, die im Rahmen von § 16d SGB II eine Arbeitsgelegenheit ausüben, ist hingegen die Familienkasse der örtlichen Arbeitsagentur zuständig (Tz. V 1.3 Abs. 3 Satz 7 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2.1 Abs. 3 Satz 7 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes: Den Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 erfüllen, muss Kindergeld nach §§ 62 ff. zustehen.

Festsetzung und Auszahlung durch die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts: Die Durchführung des stl. Kindergeldrechts umfasst nach Abs. 1 Satz 1 sowohl die Festsetzung als auch die Auszahlung des Kindergeldes (§ 70).

Einstweilen frei.

10–16

II. Öffentlich-rechtliche Dienstherren und Arbeitgeber als Familienkasse (Abs. 1 Satz 2)

17

Nach Abs. 1 Satz 2 sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten juristischen Personen insoweit Familienkasse. Die als Familienkasse tätig werdenden öffentlichen Dienstherren und ArbG sind FinBeh. iSd. § 6 AO und unterliegen damit auch dem Anwendungsbereich der AO. Sie sind organisatorischer Teil ihrer Dienststelle, und die Bearbeiter unterliegen weiterhin der Rechts- und Fachaufsicht ihrer Vorgesetzten. Ihre Aufgabe als Familienkasse führen sie aber unter der Fachaufsicht des BZSt. durch und gelten insoweit – auch soweit es sich um öffentlich-rechtl. Träger des Landesrechts handelt – als Bundesfinanzbehörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG; Tz. R 11.1 Satz 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.1 Abs. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Die Vorschrift regelt die sachliche

und örtliche Zuständigkeit der Familienkassen der öffentlichen Dienstherrn und ArbG. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nicht nach dem Wohnsitz des Berechtigten, sondern nach dessen Beschäftigungsbehörde.

Als Familienkassen nehmen die jPöR deren Aufgaben iSd. §§ 62–78 in vollem Umfang wahr. Sie sind nicht nur für die Festsetzung und Auszahlung zuständig (Abs. 1 Satz 1), sondern auch für das gesamte übrige Kindergeldverfahren (zB Antragsentgegennahme, Entgegennahme von Veränderungsanzeigen, Einspruchsbearbeitung, Verfolgung und Ahndung von Steuerordnungswidrigkeiten).

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Sätze 5 und 7 FVG sind das BMF und die Landesregierungen jedoch ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bundes- und Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Familienkassen nach Abs. 1 einzurichten und damit die Kindergeldbearbeitung bei diesen zu zentralisieren. Von dieser Ermächtigung haben das BMF durch die BundFamkV v. 13.12.2005 (BGBl. I 2005, 3694) und auch einige Länder Gebrauch gemacht.

18–19 Einstweilen frei.

20

**C. Erläuterungen zu Abs. 2:
Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes durch
Postnachfolgeunternehmen**

Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die bei der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten und Versorgungsempfänger. Die bis zur Postprivatisierung durch das Postneuordnungsgesetz v. 14.9.1994 (BGBl. I 1994, 2325) bei der Deutschen Bundespost beschäftigten Beamten sind nunmehr als unmittelbare Bundesbeamte bei den privatrechtl. organisierten Nachfolgeunternehmen Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG, beschäftigt (s. im Einzelnen § 3 Nr. 35 Anm. 2). Diese üben Dienstherrnenbefugnisse aus (Art. 143b Abs. 3 Satz 2 GG). Nach Abs. 2 obliegt den Postnachfolgeunternehmen für ihre Beamten und Versorgungsempfänger die Durchführung des EStG in Anwendung des Abs. 1. Sie nehmen die Aufgaben der Familienkassen in vollem Umfang wahr (s. Anm. 17). Für die ArbN, die in einem privatrechtl. begründeten Arbeitsverhältnis zur Deutschen Post AG, Deutschen Postbank AG und Deutschen Telekom AG stehen, sind dagegen die Familienkassen der örtlichen Arbeitsagentur zuständig.

Für die Deutsche Bahn AG bedarf es keiner entsprechenden Regelung. Anders als bei den Postnachfolgeunternehmen ist der Bund nach Art. 143a Abs. 1 Satz 3 GG Dienstherr der Beamten der Bundeseisenbahnen geblieben (BVerwG v. 26.3.2009 – 2 C 73/08, BVerwGE 133, 297).

**D. Erläuterungen zu Abs. 3:
Arbeitnehmer im Bereich der öffentlich-rechtlichen
Religionsgesellschaften und der Freien Wohlfahrts-
pflege**

Abs. 1 gilt nicht für Personen, die ihre Bezüge oder ihr Arbeitsentgelt von einem Dienstherren oder ArbG im Bereich der öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften (Abs. 3 Nr. 1) oder von einem Verband im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3 Nr. 2) erhalten. Das bedeutet, dass die öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften und die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege für ihre Beamten, ArbN und Versorgungsempfänger das diesen zustehende Kindergeld weder nach Abs. 1 festsetzen noch auszahlen. Sie sind demgemäß auch nicht entsprechend Abs. 1 Satz 2 Familienkassen. Familienkasse ist vielmehr die bei der sachlich und örtlich zuständigen Arbeitsagentur eingerichtete Familienkasse. Hintergrund der Ausnahmevorschrift ist, dass für die sehr große Zahl kleiner und kleinster öffentlicher Rechtsträger dieses Bereichs die Aufgabe einer Familienkasse eine zu große verwaltungsmäßige Belastung bedeuten würde (BTDrucks. 7/2032, 12).

Bedienstete bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (Abs. 3 Nr. 1): Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind die öffentlich-rechtl. Religionsgesellschaften iSd. Art. 140 GG iVm. Art. 137 Abs. 5 WRV. Es handelt sich um kirchenrechtl. Körperschaften des öffentlichen Rechts, die staatsrechtl. KdöR sind und Dienstherrenfähigkeit genießen. Das trifft insbes. auf die christlichen Kirchen zu, gilt aber unabhängig von der Art des religiösen Bekenntnisses. Auch die Untergliederungen und Einrichtungen der Kirche (zB kirchliche Krankenhäuser, Schulen und Kindergärten) nehmen für ihre Bediensteten keine Familienkassenaufgaben wahr.

Siehe im Einzelnen Tz. V 1.3 Abs. 7 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2.1 Abs. 7 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734.

Bedienstete im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3 Nr. 2): Zu den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege gehören die Arbeiterwohlfahrt, der Deutsche Caritas-Verband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche, das Deutsche Rote Kreuz, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland. Erfasst werden auch die angeschlossenen Mitgliedsverbände, Einrichtungen und Anstalten. Soweit die genannten Verbände bereits aufgrund ihrer privaten Rechtsform nicht von Abs. 1 erfasst werden, geht die Ausnahmeregelung ins Leere (s. hierzu FELIX in KSM, § 72 Rn. D 6 [2/2012]), die die Regelung deshalb als überflüssig einstuft).

Siehe im Einzelnen Tz. V 1.3 Abs. 8 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.2.1 Abs. 8 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734.

Einstweilen frei.

22–23

24

**E. Erläuterungen zu Abs. 4:
Vorübergehend Beschäftigte**

Abs. 1 und 2 gelten nicht für Personen, die voraussichtlich nicht länger als sechs Monate in den Kreis der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 und Abs. 2 Bezeichneten eintreten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll vermieden werden, dass mit der Aufnahme und Beendigung einer kurzfristigen Beschäftigung im öffentlichen Dienst jeweils ein Wechsel in der Zuständigkeit eintritt.

Voraussichtlich nicht länger als sechs Monate darf die Beschäftigung bzw. Versorgungsberechtigung iSd. Abs. 1 dauern. Erforderlich ist eine vorausschauende Prognosebeurteilung durch den Dienstherrn oder ArbG. Maßgeblich sind insoweit die Umstände des Einzelfalls und die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Dienstverhältnisses bzw. der Versorgungsbezüge. In erster Linie ist auf das jeweilige Vertragsverhältnis abzustellen. Ist der Vertrag auf mehr als sechs Monate oder sogar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, greift Abs. 4 nicht ein. Das ist die Regel für sämtliche Beamtenverhältnisse. Es verbleibt auch dann bei der Zuständigkeit nach Abs. 1, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis wider Erwarten zB wegen Kündigung tatsächlich nicht sechs Monate lang besteht. Abs. 4 erfasst vor allem auf bis zu sechs Monate befristete Dienstverhältnisse, nicht jedoch solche, deren Fortführung nur unter dem Vorbehalt einer Probezeit steht. Wird ein auf bis zu sechs Monate befristetes Dienstverhältnis über die Sechsmonatsfrist hinaus verlängert, ändert sich die Zuständigkeit im Zeitpunkt des Abschlusses der Verlängerungsvereinbarung. Siehe im Einzelnen Tz. V 1.5.1 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.4.2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734.

Rechtsfolge: Für Personen, die nur vorübergehend Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, setzen die jPöR Rechts abweichend von Abs. 1 das Kindergeld weder fest noch zahlen sie es aus. Sie sind demgemäß auch nicht Familienkasse. Dies ist vielmehr die bei der sachlich und örtlich zuständigen Arbeitsagentur eingerichtete Familienkasse.

25–27 Einstweilen frei.

28

**F. Erläuterungen zu Abs. 5:
Zuständigkeit mehrerer Rechtsträger**

Abs. 5 trifft eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass mehrere Rechtsträger nach Abs. 1 Satz 1 zur Zahlung von Bezügen oder Arbeitslohn verpflichtet sind und deshalb nach Abs. 1 für die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes zuständig wären. Dadurch sollen Kompetenzstreitigkeiten und die Mehrfachzahlung von Kindergeld verhindert werden. Bei Zusammentreffen zwischen Dienstherrn oder ArbG nach Abs. 1 und privaten ArbG geht Abs. 1 vor.

Mehrere Rechtsträger iSd. Abs. 5 Halbs. 1 sind die in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 genannten jPöR, von denen der Berechtigte Bezüge (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2) oder Arbeitsentgelt (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) erhält. Entsprechend gilt die Vorschrift uE bei der Konkurrenz zwischen Rechtsträgern nach Abs. 1 und 2.

Durchführung des Gesetzes bedeutet, dass der für vorrangig zuständig erklärte Rechtsträger das Kindergeld festsetzt und auszahlt (Abs. 1 Satz 1) und Familienkasse ist (Abs. 1 Satz 2).

Vorrangige Zuständigkeit nach Abs. 5: Andere Bezüge oder Arbeitsentgelt gehen Versorgungsbezügen vor (Abs. 5 Nr. 1). Bei mehreren Versorgungsbezügen gehen die nach dem Eintritt des Versorgungsfalls jüngeren den älteren Versorgungsbezügen vor, bei gleichzeitigem Eintritt des Versorgungsfalls ist der Rechtsträger aus dem später begründeten Dienstverhältnis zuständig (Abs. 5 Nr. 2). Bezüge gehen Arbeitsentgelt vor (Abs. 5 Nr. 3). Bei mehreren Arbeitsentgelten geht das höhere dem niedrigeren Gesamtbruttogehalt vor, bei gleich hohen Entgelten geht das älteste Arbeitsverhältnis vor (Abs. 5 Nr. 4).

Einstweilen frei.

29–31

**G. Erläuterungen zu Abs. 6:
Auszahlung des Kindergeldes bei Ausscheiden oder
Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe eines
Monats**

32

Abs. 6 Sätze 1 und 2 regeln die Frage, welche Stelle für die Auszahlung des Kindergeldes zuständig ist, wenn sich die für die Zuständigkeit zur Festsetzung des Kindergeldes maßgeblichen Verhältnisse im Laufe eines Monats ändern. Abs. 6 Satz 3 regelt die Folgen einer Auszahlung durch eine unzuständige Stelle. Abs. 6 gilt uE über den Wortlaut hinaus auch in den Fällen des Abs. 2.

Zuständigkeit bleibt bei einem Wechsel erhalten (Abs. 6 Satz 1): Scheidet ein Berechtigter im Laufe eines Monats aus dem Personenkreis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 aus oder tritt er im Laufe eines Monats in diesen Kreis ein, so ist das Kindergeld für diesen Monat von der Stelle auszuführen, die bis zum Ausscheiden oder Eintritt des Berechtigten zuständig war. Abs. 6 Satz 1 betrifft nur die Auszahlung des Kindergeldes.

► *Die Zuständigkeit für die Festsetzung des Kindergeldes* und damit der Familienkasse wechselt mit dem Ausscheiden bzw. Eintritt in den öffentlichen Dienst. Die bestehende Festsetzung wird durch den Zuständigkeitswechsel nicht berührt (Nds. FG v. 6.10.2009 – 12 K 113/09, EFG 2010, 382, rkr.). Aufgrund einer Reihe von Doppelzahlungsfällen sieht die Verwaltung nun vor, dass die ursprünglich zuständige Familienkasse ihre Kindergeldfestsetzung zwar aufheben kann und dann eine erneute Festsetzung durch die nun zuständige Familienkasse erfolgen soll. Aus Vereinfachungsgründen soll hiervon jedoch idR abgesehen werden und nur ein Hinweis der neu zuständigen Familienkasse an den Kindergeldberechtigten erfolgen, dass die Festsetzung übernommen und Auszahlung unverändert fortgeführt wird (Tz. V 3.2 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.3.2. Abs. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Ebenso soll die bisherige Festsetzung unverändert beibehalten werden, wenn der Bund oder das Land von der in § 5 Nr. 11 Sätze 5 und 7 FVG vorgesehenen Zentralisierungsmöglichkeit Gebrauch machen und deshalb die Zuständigkeit vom Dienstherrn oder ArbG auf die Bundes- oder Landesfamilienkasse übergeht (Tz. V 3.2 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.3.2. Abs. 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Tritt ein solcher Zuständigkeitsübergang auf eine Bundes- oder Landesfamilienkasse

ein oder machen die Familienkassen bei anderen Arten des Wechsels der sachlichen Zuständigkeit von der o.g. Vereinfachungsregel Gebrauch, ist die neu zuständige Familienkasse an die bisherige Festsetzung zunächst gebunden (Tz. V 3.2 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.3.2 Abs. 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734), soll den Zuständigkeitswechsel aber zum Anlass nehmen, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen erneut zu überprüfen (Tz. V 3.1 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.3.1 Abs. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Eine erneute Antragstellung nach § 67 Abs. 1 ist daher nicht erforderlich. Begonnene Sachverhaltsermittlungen und Einspruchsverfahren sind von der neu zuständig gewordenen Familienkasse fortzuführen, während anhängige Klageverfahren grds. von der bisher zuständigen Familienkasse fortgeführt werden (Tz. V 3.1 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.3.1 Abs. 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).

► *Mehrfache Festsetzung und Zahlung:* Ist es gleichwohl zu einer mehrfachen Festsetzung und Zahlung durch verschiedene Familienkassen gekommen, ist nach BFH v. 11.12.2013 (XI R 42/11, BFH/NV 2014, 954) die früher zuständige Familienkasse zur Aufhebung ihrer Festsetzung nach § 174 Abs. 2 AO und zur Rückforderung berechtigt (ebenso TREIBER in BLÜMICH, § 72 Rn. 78 [2/2012]). Dagegen soll nach Auffassung der Verwaltung die neu zuständig gewordene Familienkasse die von ihr vorgenommene Festsetzung aufheben (Tz. V 3.2 Abs. 5 Satz 3, V 3.1 Abs. 4 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.3.2 Abs. 5 Satz 3, 72.3.1 Abs. 4 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734); auch in diesem Falle wäre uE eine Rückforderung durch die bisher zuständige Familienkasse möglich, da der ursprüngliche Bescheid nach Aufhebung des Zweitbescheids keinen Rechtsgrund für die Zahlung der ursprünglich zuständigen Familienkasse darstellt (s. FG München v. 6.10.2010 – 10 K 925/09, EFG 2011, 402, rkr.). Der Eintritt der Festsetzungsverjährung ist in diesen Fällen häufig bis zum Ablauf der Verfolgungsverjährung gehemmt (§ 171 Abs. 7 AO; BFH v. 26.6.2014 – III R 21/13, BFH/NV 2015, 248; s. im Einzelnen § 68 Anm. 6 „Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht“). Die Zahlungsverjährung beginnt gem. § 229 Abs. 1 Satz 2 AO bei einer den Zahlungsanspruch begründenden Aufhebung der Festsetzung nicht vor Ablauf des K_j, in dem die Aufhebung wirksam geworden ist (BFH v. 11.12.2013 – XI R 42/11, BFH/NV 2014, 954).

Abs. 6 Satz 1 gilt nicht (Abs. 6 Satz 2), soweit die Zahlung von Kindergeld für ein Kind in Betracht kommt, das erst nach dem Ausscheiden oder Eintritt nach § 63 zu berücksichtigen ist; dann ist der neue Leistungsträger auch für die Zahlung des Kindergeldes zuständig. Die Zuständigkeit gilt nach dem Wortlaut („...“, soweit ...“) aber nur für das betreffende Kind.

Zahlung bei Unzuständigkeit (Abs. 6 Satz 3): Ist im Fall eines Zuständigkeitswechsels nach Abs. 6 Satz 1 auch bereits für einen folgenden Monat gezahlt worden, so muss der für diesen Monat berechnete Zahlungsempfänger die Zahlung gegen sich gelten lassen. Zu den historischen Gründen dieser Regelung, die mit der früher üblichen zweimonatlichen Zahlungsweise zusammenhängen vgl. HELMKE in HELMKE/BAUER, Familienleistungsausgleich, § 72 Rn. 25 (4/2011).

33–37 Einstweilen frei.

**H. Erläuterungen zu Abs. 7:
Ausweis in der Gehaltsabrechnung; Aufbringung aus
der Lohnsteuer**

38

Gesonderter Ausweis des Kindergeldes in Lohn- oder Gehaltsabrechnung (Abs. 7 Satz 1): Die jPöR iSd. Abs. 1 oder 2 haben das Kindergeld zusammen mit den Bezügen bzw. dem Arbeitsentgelt monatlich auszuführen (Abs. 1 Satz 1). Zur Kontrolle ist in den Abrechnungen der Bezüge und des Arbeitsentgelts (Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung) das Kindergeld gesondert auszuweisen. Dies gilt seit 1.1.2007 (s. Anm. 2) jedoch nur, wenn das Kindergeld zusammen mit den Bezügen oder dem Arbeitsentgelt ausgezahlt wird. Hierdurch soll eine Behördenkonzentration bei den Familienkassen erleichtert werden, die zu einem Auseinanderfallen von Bezüge-/Entgelt- und Kindergeldzahlung führen kann (BTDrucks. 16/1368, 10).

Aufbringung des Kindergeldes aus der Lohnsteuer (Abs. 7 Satz 2): Der öffentlich-rechtl. ArbG entnimmt das gesamte von ihm nach Abs. 1 Satz 1 auszahlende Kindergeld der LSt, die er bei der Lohn- oder Gehaltszahlung vom Arbeitslohn aller ArbN insgesamt einzubehalten hat. Nach dem Zweck der Vorschrift wird uE insoweit nicht nur die einzubehaltende LSt (§ 38 Abs. 3, § 39b Abs. 2 Satz 11, Abs. 3 Satz 8, § 41c Abs. 1), sondern auch die zu übernehmende LSt (§ 40 Abs. 1, § 40a Abs. 1–3 sowie § 40b Abs. 1), also die insgesamt abzuführende LSt iSd. § 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erfasst. Das Kindergeld wird bei der LStAnmeldung in Abzug gebracht (s. FG Köln v. 2.10.2009 – 5 K 1023/06, EFG 2010, 435, rkr.). Zur Kritik an der Regelung s. HELMKE in HELMKE/BAUER, Familienleistungsausgleich, § 72 Rn. 28 (4/2011).

Erstattung durch das Finanzamt (Abs. 7 Satz 3): Übersteigt der abzusetzende Kindergeldbetrag insgesamt den angemeldeten LStBetrag, wird der übersteigende Betrag dem öffentlichen ArbG auf Antrag vom BS-FA ersetzt.

Einstweilen frei.

39

**I. Erläuterungen zu Abs. 8:
Abweichende Zuständigkeit für Kindergeldansprüche
aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften**

40

Hat ein zum Personenkreis des § 62 gehörender Angehöriger des öffentlichen Dienstes Anspruch auf Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften, ist für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach Abs. 8 die Familienkasse der Arbeitsagentur zuständig. Auf diese Weise sollen die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von fehlerträchtiger Verwaltungsarbeit entlastet werden (BTDrucks. 13/3084, 73). Die Familienkasse der Arbeitsagentur ist insoweit auch Träger des Wohn- bzw. Aufenthaltsorts iSd. Art. 1 Buchst. r VO Nr. 883/2004 (s. Tz. 211.9 DA-üzV, www.arbeitsagentur.de).

Kindergeldansprüche aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften (Abs. 8 Satz 1): Die Vorgaben des überstaatlichen Rechts wurden

teilweise bereits in das deutsche Recht übernommen. So kann sich bei freizügigkeitsberechtigten Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Staats selbst dann, wenn die Kinder in dem anderen EU- oder EWR-Staat leben, bereits aus dem nationalen Recht (§ 62 Abs. 1, § 63 Abs. 1 Satz 3) ein Kindergeldanspruch ergeben. Nach dem Sinn und Zweck des Abs. 8, die Familienkassen des öffentlichen Dienstes von der Bearbeitung der schwierigen „Auslandsfälle“ zu entlasten, greift die Zuständigkeit der Familienkasse der Arbeitsagentur auch in Fällen ein, in denen die überstaatlichen Vorschriften nur der Regelung von Anspruchskonkurrenzen dienen (s. auch HELMKE in HELMKE/BAUER, Familienleistungsausgleich, § 72 Rn. 31 [4/2011], unter Verweis auf den anderenfalls eingreifenden Anspruchsausschluss nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2; FELIX in KSM, § 72 Rn. I 2 [2/2012]; s. im Einzelnen die in Tz. V 1.5.2 Abs. 1 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.4.3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734, genannten Fallkonstellationen).

Abweichend von § 63 Abs. 1 Satz 3 werden nach den von Deutschland geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen auch Kinder berücksichtigt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem EU- oder EWR-Staat, sondern in dem Abkommensstaat haben (s. Tz. A 21.2 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 63.6.2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734; § 66 Anm. 11; § 63 Anm. 19). Dem Sinn und Zweck des Abs. 8 entspricht es, die Zuständigkeit der Familienkasse der Arbeitsagentur auch auf die Fälle zu erstrecken, in denen ein Berechtigter andere Anknüpfungspunkte zu dem Vertragsstaat aufweist und deshalb die Anwendung des betreffenden Abkommens im Raum steht (s. im Einzelnen die in Tz. V 1.5.2 Abs. 1 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.4.3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734, genannten Fallkonstellationen).

Konkurrierende Kindergeldansprüche nach dem EStG (§§ 62, 63) und nach über- bzw. zwischenstaatlichem Recht (Abs. 8 Satz 2): Seit 1999 (s. Anm. 2) sind die Familienkassen der Arbeitsagenturen auch dann zuständig, wenn Angehörige des öffentlichen Dienstes Kindergeldansprüche sowohl nach dem EStG als auch nach über- oder zwischenstaatlichen Regelungen haben. Die Vorschrift soll zwar der Klarstellung dienen. Allerdings begründen die über- oder zwischenstaatlichen Regelungen für sich allein regelmäßig keine eigenständigen Ansprüche. Sie modifizieren nur einzelne nationale Anspruchsvoraussetzungen oder regeln Anspruchskonkurrenzen. Die Vorschrift ist daher uE dahin zu verstehen, dass die Zuständigkeit der Familienkasse der Arbeitsagentur dann begründet werden soll, wenn in dem betreffenden Fall neben der Anwendung nationalen Rechts auch die Anwendung von über- oder zwischenstaatlichen Regelungen im Raum steht.

Festsetzung und Auszahlung: Abweichend von Abs. 1 Satz 1 wird in den Fällen des Abs. 8 das Kindergeld durch die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit festgesetzt und ausgezahlt. Zur örtlichen Zuständigkeit s. Tz. V 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.4.1 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734. Das bedeutet gleichzeitig, dass die jPöR nicht Familienkassen sind. Abs. 1 Satz 2 gilt nicht. Deshalb müssen in diesen Fällen der Kindergeldantrag nach § 67 sowie die Veränderungsanzeige nach § 68 Abs. 1 an die für die Kindergeldfestsetzung zuständige Familienkasse der Arbeitsagentur gerichtet werden (Tz. V 1.5.2 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.4.3 Abs. 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734; zur Zuständigkeit bei mehreren Kindern s. Tz. V 1.5.2 Abs. 3 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.2.4.3 Abs. 3 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Im Falle des Zuständigkeitsstreits ist das BZSt. zu beteiligen (Tz. V 3.2.2 Abs. 1 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 72.3.2.2 Abs. 1 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734).